

Mit der Eröffnung eines Kundenaccounts auf Trackboxx.com schließen Sie – zusätzlich zum Vertrag der Nutzung von Trackboxx-Diensten (Hauptvertrag) – die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten mit

Trackboxx

Christian Pust
Dorfstr. 12
22956 Grönwohld

im Folgenden: „Auftragnehmer“, „Auftragsverarbeiter“

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist nicht separat kündbar und gilt für die Dauer der Nutzung der Trackboxx-Dienste (Hauptvertrag).

1. Allgemeines

Bei der Erbringung der Leistungen gemäß Hauptvertrag verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat. Der Auftraggeber fungiert bezüglich dieser Daten (Auftraggeber-Daten) als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn (Art. 4, Nr. 7 DS-GVO).

Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert auf Basis der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zur Erbringung der Leistungen nach dem Hauptvertrag.

Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ gemäß Art. 4, Nr. 2 DS-GVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrages

- a. Der Umfang und die Dauer der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag über die Nutzung der Trackboxx-Dienste durch den Auftraggeber.
- b. Die Verarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers und ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie unter **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung spezifiziert. Die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- c. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a. Wenn der Auftraggeber Trackboxx-Dienste im Namen oder im Auftrag eines Dritten nutzt, so stellt er sicher und ist dafür verantwortlich, dass er vollumfänglich zum Handeln im Namen und im Auftrag des Dritten berechtigt ist und dass er den Dritten entsprechend diesem Vertrag zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Verarbeitungsverhältnis und insbesondere auch zur Erfüllung aller Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag verpflichtet. Der Auftraggeber bestätigt in diesem Fall darüber hinaus, dass er über alle zur vereinbarungsgemäßen Datenverarbeitung etwaig erforderlichen Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen verfügt. Verbote und Einschränkungen bzw. Zustimmungserfordernisse in Bezug auf die Nutzung von Diensten und Leistungen des Auftragnehmers für Dritte bleiben, ebenso wie die Folgen einer diesbezüglichen Vertragsverletzung, unberührt.
- b. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher gem. Art. 4, Nr. 7 DS-GVO. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4, Buchstabe d. das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

- c. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung von Daten im Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Der Auftraggeber übernimmt dann die Kommunikation mit der jeweils betroffenen Person, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- d. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- e. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- f. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33 DS-GVO, Art. 34 DS-GVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen (Hauptvertrag) und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen.
- b. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich zwingende europäische oder mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften (z. B. im Falle von Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden), die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten.
- c. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- d. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DS-GVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- e. Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dazu wurden eigene Mitarbeiter direkt verpflichtet und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers über jeweils eine Vereinbarung mit jedem Unterauftragnehmer.
- f. Der Auftragsverarbeiter ergreift nach Maßgabe des Art. 32 DS-GVO alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten. Da zur Leistungserbringung die IT-Infrastruktur eines Subunternehmers (siehe Punkt 5) genutzt wird, fließen die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Unterauftragnehmers mit in diese Vereinbarung ein (**Anlage 2 und 2aa**).

5. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern (Subunternehmer)

- a. Der Auftraggeber genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Unterauftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer. Eine Liste der eingesetzten Subunternehmer ist als **Anlage 3** beigefügt. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz der Subunternehmer als erteilt.

- b. Der Auftragsverarbeiter hat mit den Subunternehmen einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen, der dem Dienstleister vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung in Bezug auf den Auftragnehmer festgelegt sind. Insbesondere sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentiert, die der Dienstleister ergriffen hat, um die Sicherheit und Integrität der Auftraggeber-Daten zu gewährleisten (**Anlage 2a**).
- c. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung, oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern informieren, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Im Falle einer Änderung wird der Auftragnehmer die Liste der Unterauftragnehmer aktualisieren und dem Auftraggeber unverlangt zur Verfügung stellen.
- d. Der Auftragnehmer wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in dieser Vereinbarung in Bezug auf den Auftragnehmer festgelegt sind.
- e. Der Auftragnehmer wird vor jeder Beauftragung sowie regelmäßig während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gemäß dieser Vereinbarung erfolgt. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird vom Auftragnehmer dokumentiert.

6. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- b. Der Auftragnehmer wird insbesondere:
 - den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte
 - dem Auftraggeber auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbstverfügt.

7. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen, unverzüglich nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist.

Die Meldung enthält nach Möglichkeit eine Beschreibung:

- der Art der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
 - der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten
 - der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- b. Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder Betroffenen nach Art. 33 DS-GVO und Art. 34 DS-GVO zu informieren, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anfrage unterstützen, diese Pflichten einzuhalten.

8. Datenlöschung und -zurückgabe

Der Auftragnehmer wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle Auftraggeber-Daten vollständig und unwiderruflich löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

9. Nachweise und Überprüfungen

- a. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit dieser Vereinbarung, einschließlich des in **Anlage 1** festgelegten Umfangs der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen – insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** - vor dem Beginn der Verarbeitung und während der Laufzeit des Hauptvertrags regelmäßig in angemessener Weise selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu überprüfen. Der Auftragnehmer ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei, zum Beispiel durch:
 - die Gewährung der notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte und
 - die Bereitstellung aller notwendigen Informationen.
- c. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrollmaßnahmen verhältnismäßig sind und den Betrieb des Auftragsverarbeiters nicht mehr als erforderlich beeinträchtigen.

10. Haftung/Freistellung

- a. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, wenn die haftungsauslösende Datenverarbeitung in Folge einer Weisung des Auftraggebers oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der Pflicht zur Mitwirkung (etwa im Zuge einer Strafverfolgung) durchgeführt wurde. Die gesetzlichen Haftungsregelungen (Art. 82, DS-GVO) bleiben unberührt.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Schäden und Aufwendungen zu erstatten, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Datenschutzverletzungen – insbesondere durch die Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen - entstehen.

11. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung wird durch Bestätigung im Rahmen der Eröffnung eines Kunden-Accounts (Abschluss Hauptvertrag) wirksam und für beide Seiten verbindlich geschlossen. Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Hauptvertrages, eine isolierte Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung endet mit Ablauf des Hauptvertrages.
- b. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- c. Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil
- d. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Stand: 09.12.2021

Anlage 1

Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Durch die Trackboxx-Dienste werden Daten, Eigenschaften und Aktivitäten von Nutzern im Hinblick auf die Nutzung von Internetseiten des Auftraggebers nach Maßgabe des Hauptvertrags erfasst, verarbeitet oder gespeichert.

Art der personenbezogenen Daten (gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

- IP-Adresse (verschlüsselt/gekürzt, für max. 24 Stunden)
- Pseudonyme Nutzer-ID (verschlüsselter Wert, der Schlüssel wird alle 24 Stunden verändert)
- Browserdaten:
 - Art und Version des Browsers
 - Art des Endgerätes (Desktop, Tablet, Mobil)
 - referenzierende Webseite

- Flüchtige Daten wie Herkunftsland, Bildschirmauflösung, Zugriffszeitpunkt oder Zeitzone

Kategorien betroffener Personen (gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Verkehrsdaten von Seitenbesuchern des Auftraggebers, auf dessen Seiten Trackboxx-Dienste eingebunden sind.

Anlage 2

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat gem. Art. 32 DS-GVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Auftraggeber-Daten getroffen. So erfolgt beispielsweise der Zugriff des Auftragnehmers auf die Auftraggeber-Daten nur auf Weisung des Auftraggebers, gemäß Berechtigungskonzept und wird zur Nachverfolgung protokolliert.

Der Auftragnehmer setzt zur Speicherung und Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die Server/IT-Infrastruktur eines Unterauftragnehmers ein. Die Auswahl des Unterauftragsverarbeiters erfolgt dabei nach Sorgfaltsgesichtspunkten – insbesondere hinsichtlich Zuverlässigkeit sowie Daten- und Ausfallsicherheit.

Der Unterauftragnehmer sichert dem Auftragnehmer gemäß Art. 32, DSGVO ein umfassendes Sicherheitskonzept zu, das die erforderlichen Vorkehrungen enthält, um die Sicherheit des Datenbestandes im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer prüft die Einhaltung der Regelungen regelmäßig. Eine detaillierte Aufstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in einem separaten Dokument, das wir Ihnen bereitstellen.

Die Maßnahmen, die uns vom Unterauftragnehmer PHP-Friends GmbH („PHP-Friends“) vertraglich (Stand Juli 2020) zugesichert wurden, finden Sie in der separaten **Anlage 2a** „TOM-PHP-Friends-GmbH-1.0.pdf“

Die dokumentierten Maßnahmen werden vom Unterauftragnehmer einmal pro Jahr und anlassbezogen geprüft, evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die jeweils aktuelle Liste wird unter <https://php-friends.de/tom> bereitgestellt. Details finden Sie in **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung.

Anlage 3

Liste der bestehenden Unterauftragnehmer (Subunternehmer)

Unternehmen	Leistung	Ort der Leistungserbringung	Aktuelle TOMs	Zusatzinformation
PHP-Friends GmbH Ruhrorter Straße 55a 46049 Oberhausen	Hosting Bereitstellen der IT/Server- Infrastruktur	EU, EWR	https://php-friends.de/tom	Zertifizierung nach ISO 27001